

GZ.: BMI-ZD1320/0025-III/7/2008

Wien, am 12. September 2008

An den  
Verein „Österreichischer  
Auslandsdienst“  
Hutterweg 6  
A-6020 Innsbruck

Ulrike Perner  
BMI - III/7 (Abteilung III/7)  
Landstraßer Hauptstraße 169, 1030 Wien  
Tel.: +43 (0)1 531265385  
Ulrike.Perner@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051

Betreff: Zivildienst, Auslandsdienst, Anerkennung;  
Österreichischer Auslandsdienst;  
Antrag auf Anerkennung von zwei Dienstplätzen im Rahmen des  
Gedenkdienstvorhabens "Muzeum Historii Żydów Polskich (Museum der  
Geschichte der polnischen Juden)", Warschau, Polen;  
Stattgebung

## B E S C H E I D

### S p r u c h

Gemäß Ihrem Antrag vom 28. Juli 2008 wird die mit Bescheid vom 10. August 1998, Zahl 50160/97-IV/9/98, erfolgte Anerkennung des Vereines „Österreichischer Auslandsdienst“ als Träger eines Gedenkdienstes gemäß § 12b Abs. 5 ZDG 1986 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten um

maximal zwei Dienstplätze innerhalb des Gedenkdienstvorhabens „Muzeum Historii Żydów Polskich (Museum der Geschichte der polnischen Juden)“ in PL-00-040 Warszawa, ul. Warecka 4/6, erweitert. Folgende Tätigkeiten sind bei dieser Auslandsstelle zu erbringen:

- Archivarbeit in Zusammenarbeit mit dem Warschauer Żydowski Instytut Historyczny (Jüdisches Historisches Institut);
- Übersetzungen aus dem Deutschen und ins Deutsche;
- Korrespondenz mit deutschen und österreichischen Archiven zum Zweck der Aushebung von Dokumenten;

- Assistenz beim Aufbau und bei der Pflege von Kontakten des Museums mit jüdischen Museen und ähnlichen Bildungs- und Kulturinstituten in Österreich (Wien, Hohenems, Eisenstadt, St. Pölten etc.);
- Korrespondenz mit Institutionen in Österreich (Archive, Stiftungen, Museen, Schulen u.ä.);
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit für Projekte des Museums im deutschsprachigen Raum;
- Betreuung der deutschsprachigen Teile der Homepage des Museums;
- Mitarbeit bei der Betreuung deutschsprachiger Gäste des Museums;
- Mitarbeit an laufenden Projekten des Museums (Ausstellungen, Führungen);
- Mitarbeit bei alltäglichen Geschäften des Museums.

Die Anerkennung wird gemäß § 12b Abs. 6 ZDG 1986 mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Mitteilungspflicht über Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von Zivildienstpflichtigen zum ordentlichen Zivildienst ist anhand des beigeschlossenen Formulars vorzunehmen.
2. Für Zivildienstpflichtige, die in einen Nicht-EU-Staat, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen ist, entsandt werden, ist eine ergänzende Kranken- und Unfallversicherung abzuschließen.
3. Für die Einhaltung der Ihrem Antrag beigeschlossenen „Dienstpläne für Gedenkdiener“ bei den oa. Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, insbesondere sind Zivildienstpflichtige, die zu diesen Einrichtungen entsendet werden, vertraglich zur Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen dieser Dienstpläne zu verpflichten.

### B e g r ü n d u n g

In Ihrem Antrag vom 28. Juli 2008 ersuchten Sie um Anerkennung von zwei Dienstplätzen gemäß § 12b ZDG 1986. Da durch die in Ihrem Antrag erfolgten Angaben und Erklärungen die Erfüllung der gemäß § 12b ZDG 1986 vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen angenommen werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Wolfgang Gschliffner

**Für die Richtigkeit der  
Ausfertigung**